

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung eines Gerätewagens und Bootes der Teileinheit Tauchstaffel
der Einheit Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren (SEG-W)
aus dem Fachdienst Bergung/Instandsetzung einschließlich Wassergefahren

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebuz
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herr Tobias Schick

- nachfolgend kreisfreie Stadt genannt -

und dem

Landkreis Elbe-Elster
vertreten durch den Landrat,
Herr Marcel Schmidt

- nachfolgend Landkreis genannt -

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 (Aufgabenträger) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) untere Katastrophenschutzbehörde und Träger des Katastrophenschutzes. Sie sind unter anderem entsprechend § 37 Abs. 1 BbgBKG (Vorbereitende Maßnahmen) zur Aufstellung und Unterhaltung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere von Katastrophenschutzlagern verpflichtet.

Die Stadt Cottbus/Chósebuz sowie der Landkreis Elbe-Elster vereinbaren auf Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2021, eine gegenseitige Unterstützung in der Aufstellung und Unterhaltung der Teileinheit Tauchstaffel des Fachdienstes Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren (SEG-W).

Der Landkreis hat im Jahr 2017/2018 einen Antrag auf Förderung eines Gerätewagen Taucher (GW-T) gestellt, welcher demnächst bewilligt wird. Das Fahrzeug kann nach erfolgreichem Ende des Vergabeverfahrens der zentralen Vergabestelle verbindlich abgerufen werden. In der Zwischenzeit hat sich die entsprechende Einheit im Landkreis jedoch aufgelöst. Aus diesem Grund soll das oben benannte Einsatzfahrzeug GW-T der kreisfreien Stadt übergeben und zusätzlich zur Aufgabenübernahme der Teileinheit Tauchstaffel innerhalb der SEG-W eingesetzt werden. Die Zustimmung des Fördermittelgebers zu dieser Verfahrensweise liegt vor und ist Teil dieser Vereinbarung.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Der Landkreis überträgt das Eigentum an dem Gerätewagen (GW-T, genaue Bezeichnung, amtl. Kennzeichen usw. folgen, da es sich noch in der Beschaffung befindet) sowie des folgenden Mehrzweckbootes mit Trailer

Fahrzeugtyp: Faster 73 CAT
Außenbordmotor 1: 08002F-810124 (Suzuki OF 80}
Außenbordmotor 2: 08002F-810243 (Suzuki OF 80}
Bootstrailertyp: Harbeck BT3000M
Bootstrailer amtl. Kennz.: EE - K 8464
Bootstrailer FIN: WHR2B1130JS105758
Anschaffungsdatum/Rechnungsdatum: 23.01.2019

an die kreisfreie Stadt.

Die kreisfreie Stadt gewährleistet die Einsatzbereitschaft des GW-T sowie des Bootes insbesondere im Rahmen der Erfüllung der ihr per gesonderter Vereinbarung vom Landkreis übertragenen Aufgabe hinsichtlich der Teileinheit Tauchstaffel der Einheit Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren (SEG-W) im Fachdienst Bergung/Instandsetzung einschließlich Wassergefahren.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Übertragung des Eigentums an die kreisfreie Stadt nicht nur die Kosten der Wahrnehmung der gemäß gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übertragenen katastrophenschutzrechtlichen Aufgabe zur Bildung und Unterhaltung einer „Teileinheit Tauchstaffel“ vom Landkreis auf die kreisfreie Stadt sondern auch sämtliche Kosten für die Unterhaltung, Wartung bzw. die Kosten für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von benanntem GW-T und Boot abgegolten sind.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die ausgetauschten Leistungen gleichwertig sind.

§ 2 Weitere Verpflichtungen

1. Die kreisfreie Stadt verpflichtet sich die entsprechende Höhe der Eigenmittel von 30 % der Gesamtkosten gemäß Fördermittelbescheid in der Haushaltsplanung für 2026 einzustellen und nach Übergabe des GW-T und Boot an den Landkreis zu überweisen.
2. Die kreisfreie Stadt verpflichtet sich die Aufgaben aus dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu erfüllen.
3. Die mit der Anforderung für einen Einsatz der Teileinheit Tauchstaffel verbundenen tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten trägt der Landkreis gemäß der gesonderten Vereinbarung.
4. Die kreisfreie Stadt und der Landkreis verpflichten sich zur technischen Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Teileinheit Tauchstaffel - insbesondere bei der außerordentlichen Kündigung nach § 5 Nr. 4 dieser Vereinbarung.

§ 3 Ersatzansprüche

Der Landkreis behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheides des Landes Brandenburg finanzielle Ersatzansprüche in Höhe des entstandenen Schadens an die kreisfreie Stadt zu richten.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke oder einer undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

§ 5 Wirksamwerden/ Laufzeit/ Kündigung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung wirksam und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2046.
2. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
3. Eine ordentliche Kündigung kann, unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Kündigungsfrist, erstmals mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2046 ausgesprochen werden.
4. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt (§ 7 Abs. 5 Satz 3 GKGBbg). In diesem Fall verpflichtet sich die kreisfreie Stadt das Eigentum des GW-Taucher nebst Mehrzweckboot auf Trailer dem Landkreis zurück zu übertragen. Der Landkreis verpflichtet sich, einen von der kreisfreien Stadt an den Landkreis nach § 2 Nr. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gezahlten Betrag, an die kreisfreie Stadt zurückzuzahlen. Der Betrag ist von beiden Vertragsparteien unter der Beachtung der Nutzungsdauer zu bestimmen.
5. Die Kündigungserklärung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf erfordert einen vorherigen Beschluss der Vertretungskörperschaft der kündigenden Vereinbarungspartei. Dabei ist zu beachten, dass die ausgesprochene Kündigung zu ihrem Wirksamwerden einer vorherigen kommunalaufsichtlichen Genehmigung (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg) des Ministerium der Innern und für Kommunales und der Bekanntmachung der genehmigten Kündigung in den Amtsblättern der beider Beteiligten (§ 8 Abs. 3 GKGBbg) bedarf.

Cottbus,

Herzberg (Elster),

.....
Stadt Cottbus/Chósebuz
Oberbürgermeister
Tobias Schick

.....
Landkreis Elbe-Elster
Landrat
Marcel Schmidt

.....
Stadt Cottbus/Chósebuz
Bürgermeisterin
Doreen Mohaupt

.....
Landkreis Elbe-Elster
Dezernent
Roland Neumann